



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

Ein bunter Strauss von Themen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit etwas Verspätung ist der Frühling eingetroffen, die Natur meldet sich nach der Winterruhe zurück. Die AIHK dagegen agiert weitgehend unabhängig von den Jahreszeiten. Weder bei unseren Dienstleistungen noch in der politischen Arbeit spüren wir grosse jahreszeitliche Schwankungen. Einzig bei den Veranstaltungen sind Frühling und Herbst eine Art «Hochsaison». Regionalgruppen, HR-Netzwerke und befreundete Verbände halten in dieser Zeit viele Anlässe ab. Auch wir führen traditionellerweise am Donnerstag vor Pfingsten unsere Generalversammlung durch. Wir freuen uns über Ihren Besuch an unserem grössten Netzwerkanlass.

In der Politik befassen wir uns zurzeit mit ganz unterschiedlichen Themen. Bundesrat und Regierungsrat haben seit unserer

letzten Ausgabe ihre Pläne für die Steuervorlage 17 und deren Umsetzung auf kantonaler Ebene präsentiert. Als Organisation mit vielen Familienunternehmen, welche die kantonale Autonomie hochhält, können wir nicht zufrieden sein. Wir setzen uns weiterhin für eine ausgewogene Steuervorlage 17 ein.

Am 10. Juni stimmen wir über die Vollgeld-Initiative ab. Diese will unser gut funktionierendes System auf den Kopf stellen. Wieso Sie Nein dazu sagen sollten, zeigt unser erster Beitrag auf. Auf den Folgeseiten finden sie Informationen zu weiteren Themen, die uns im Moment beschäftigen, auf der letzten Seite einen weiteren Blick in die Geschichte unserer «Mitteilungen». Ich wünsche Ihnen viel Spass bei der Lektüre.

Anpassungen am Finanzausgleichssystem sind notwendig

Seit zehn Jahren gilt das aktuelle System des Finanz- und Lastenausgleichs auf Bundesebene. Damit sollen die Unterschiede in der Finanzkraft der Kantone durch Zahlungen der Geberkantone und des Bundes an die finanzschwachen Kantone ein Stück weit ausgeglichen werden. Davon profitiert auch der Kanton Aargau. Gestützt auf den dritten Wirksamkeitsbericht unterbreitet der Bundesrat seine Vorschläge für eine Revision und führt dazu ein Vernehmlassungsverfahren durch.

> Seite 30

Utopisches Hochrisiko-Experiment

Die Vollgeld-Initiative verlangt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) nebst dem Notengeld zukünftig als einzige Bank auch das elektronische Geld (Buchgeld genannt) erzeugt und in Umlauf bringt. Dadurch soll die SNB die hundertprozentige Kontrolle über die Geldmenge erlangen und ein krisensicheres Finanzsystem entstehen. Im Endeffekt entpuppt sich die Initiative jedoch als utopisches Hochrisiko-Experiment. Entsprechend wird die Initiative denn auch von allen politischen Lagern abgelehnt. > Seite 32

Soll der Zugang zum Gericht erleichtert werden?

Der Bundesrat will mit einer punktuellen Anpassung der seit 2011 in Kraft stehenden Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) dem Mittelstand sowie den Unternehmen den Zugang zum Gericht erleichtern und so die Rechtsdurchsetzung im Privatrecht weiter verbessern. Eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage wurde verabschiedet. Der Inhalt der Vorlage soll hier kurz vorgestellt werden, damit sich Interessierte ein erstes Bild machen können.

> Seite 34

Letzte Seite: Serie 100 Jahre AIHK Mitteilungen

Haben Sie sie bemerkt – die kleine, runde Zahl oben rechts auf der ersten Seite? Sie halten eine weitere Ausgabe des 100. Jahrgangs der «Mitteilungen» in den Händen. Der Titel des Blattes blieb über all die Jahre gleich, inhaltlich hat sich dagegen einiges verändert. Wir nehmen das 100-Jahr-Jubiläum zum Anlass, um Sie auf eine kleine Reise durch unser Archiv mitzunehmen. Heute blättern wir 80 Jahre zurück und machen einen Stopp im Jahr 1938. > Seite 36



Abstimmung

Volksabstimmungen vom 10. Juni 2018

Der AIHK-Vorstand hat zu den beiden Eidgenössischen Vorlagen folgende Parolen beschlossen:

Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)» **NEIN**

Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) **keine Parole**

Auf kantonaler Ebene sind an diesem Termin keine Vorlagen abstimmungsreif.

www.aihk.ch/abstimmungen



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

Anpassungen am Finanzausgleichssystem sind notwendig

Seit zehn Jahren gilt das aktuelle System des Finanz- und Lastenausgleichs auf Bundesebene. Damit sollen die Unterschiede in der Finanzkraft der Kantone durch Zahlungen der Geberkantone und des Bundes an die finanzschwachen Kantone ein Stück weit ausgeglichen werden. Davon profitiert auch der Kanton Aargau. Gestützt auf den dritten Wirksamkeitsbericht unterbreitet der Bundesrat seine Vorschläge für eine Revision und führt dazu ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden einerseits Aufgaben zwischen Bund und Kantonen entflochten. Andererseits bildet das FiLaG die Grundlage für den heute geltenden Finanzausgleich. Dieser soll verhindern, dass die Kluft zwischen den Kantonen zu gross wird.

Drei Gefässe für den Ausgleich

Der Finanzausgleich arbeitet mit den drei Gefässen Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (vgl. Grafik). Der Ressourcenausgleich bezweckt, sogenannte ressourcenschwache Kantone mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln auszustatten. Der Bund und die sieben Geberkantone (Zug, Schwyz, Nidwalden, Basel-Stadt, Genf, Zürich und Obwalden) bezahlen Beiträge an die 19 Empfängerkantone.

Darum geht es

- Der Bundesrat stellt im dritten Wirksamkeitsbericht fest, dass der Finanzausgleich insgesamt seine Ziele erreicht.
- Im Gefäss für den Ressourcenausgleich befindet sich mehr Geld als zur Erreichung der Ziele notwendig ist.
- Der Bundesrat will mit einem Massnahmenpaket die Geberkantone entlasten und das Funktionieren des Finanzausgleichs optimieren.

Mit 2600 Franken pro Kopf der Bevölkerung bezahlt der Kanton Zug 2018 am meisten, der Kanton Jura erhält mit knapp 2000 Franken pro Einwohner den höchsten Beitrag.

Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder Zentrumsfunktion übermässig belastet sind, bekommen Unterstützung aus dem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA). Der geografisch-topografische Lastenausgleich (GLA) unterstützt Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben. SLA und GLA werden vollständig durch den Bund finanziert.

Der Härteausgleich stellt sicher, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem im Jahr 2008 finanziell schlechter gestellt wurde. Er endet spätestens 2035 und wird seit 2016 jährlich um 5 Prozent des Anfangsbetrags abgebaut. Der Härteausgleich wird vom Bund (zwei Drittel) und von den Kantonen (ein Drittel) finanziert.

Das heutige System wirkt im Sinne der Zielsetzungen

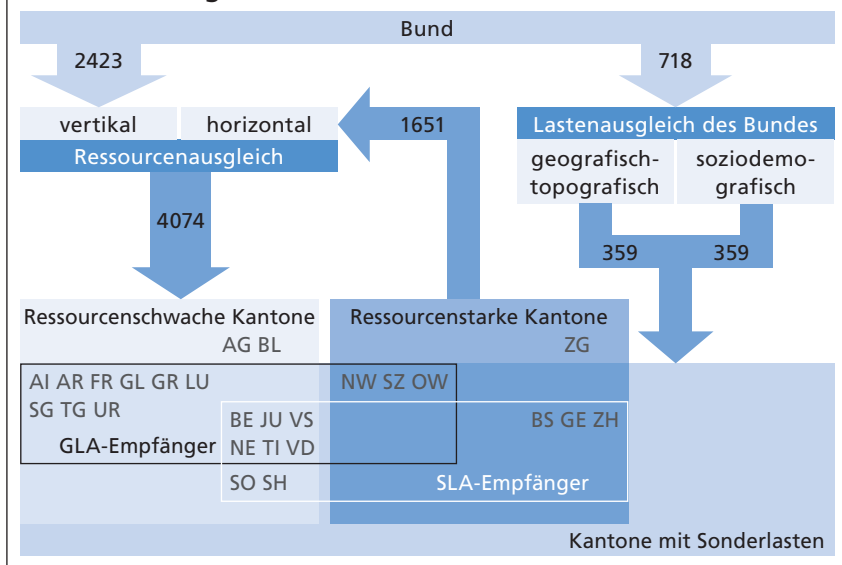
Gemäss dem Wirksamkeitsbericht für die Periode 2016–2019 konnte der Anteil zweckfreier Transfers am Gesamtvolumen der Transfers zwischen Bund und Kantonen substantiell erhöht werden. Er beträgt heute rund 40 Prozent. Die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der

Kantone ist sowohl bei den Unternehmens- wie auch bei den Einkommenssteuern nach wie vor hoch. Die angestrebte minimale Pro-Kopf-Ausstattung mit Eigenmitteln von 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts wurde auch vom ressourcenschwächsten Kanton (Jura) deutlich übertroffen. 2018 erreicht der Jura einen Index nach Ausgleich von 88,3 Prozent. Die Ausstattung des Ressourcenausgleichs ist somit heute zu hoch. Der Lastenausgleich deckt rund 30 Prozent der geografisch-topografischen Sonderlasten. Bei den demografischen Sonderlasten werden rund 10, bei den Kernstadtlasten rund 4 Prozent ausgeglichen. Die Lastenausgleichszahlungen zwischen den Kantonen haben sich seit 2008 mehr als verdoppelt. Sie erfolgen hauptsächlich im Bereich der Tertiärbildung.

Die Reformvorschläge und ihre Auswirkungen

Die Ziele des Finanzausgleichs werden heute übertroffen. Der Bundesrat unterstützt deshalb den Vorschlag der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Dotation des Ressourcenausgleichs auf Basis einer fixen Zielgrösse festzulegen. Damit erübrigt sich die Festlegung der Grundbeiträge beim Ressourcenausgleich durch das Parlament alle vier Jahre. Die Dotation ergibt sich aufgrund der Entwicklung der Disparitäten und der Höhe der Mindestausstattung. Der Bundesrat ist mit der von der KdK vorgeschlagenen Erhöhung des Zielwertes von 85 auf 86,5 Prozent einverstanden. Ebenso unterstützt der Bundesrat die Fixierung des Bundesanteils an den Ressourcenausgleich auf dem verfassungsmässigen Maximum. Was die freiwerdenden Mittel des Bundes aus dem Ressourcenausgleich anbelangt, so ist der Bundesrat bereit, darüber mit der KdK zu diskutieren. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die bestehende Lastenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen in den kommenden Jahren insgesamt unverändert bleibt. Mit dem Wirksamkeitsbericht werden die notwendigen Anpassungen des FiLaG dargestellt, damit ein Systemwechsel beim Ressourcenausgleich auf den 1. 1. 2020 erfolgen kann.

Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2018, ohne Härteausgleich



Quelle: Wirksamkeitsbericht 2016–2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vom März 2018; Seite 23

Für die künftigen Wirksamkeitsberichte sieht der Bundesrat eine Evaluationsperiode von jeweils sechs Jahren vor. Im Weiteren schlägt der Bundesrat eine Anpassung bei der Berechnung des sog. Faktors Alpha vor. Dieser Faktor dient dazu, die massgebenden Vermögen der natürlichen Personen im Ressourcenpotential zu berechnen. Neu soll Alpha auf Basis der relativen steuerlichen Ausschöpfung jeweils jährlich berechnet werden. Damit wird eine konzeptionelle Änderung eingeführt, die sich am Konzept der sog. Zeta-Faktoren orientiert, die mit der Steuervorlage 17 eingeführt werden sollen. Damit sollen, um falsche Anreize zu vermeiden, die Unternehmensgewinne im Ressourcenvergleich neu gewichtet und temporäre Ergänzungsbeiträge eingeführt werden. Dieses Thema ist allerdings nicht im Rahmen dieser FiLaG-Revision zu behandeln. Die Grenzängereinkommen werden weiterhin mit dem Faktor Delta in der Höhe von 75 Prozent gewichtet. Dieser berücksichtigt indirekt die von den Grenzängern verursachten Kosten in den Kantonen und Gemeinden der Grenzkantone.

Von der Reform ist auch der Kanton Aargau betroffen. Die Empfängerkantone im Ressourcenvergleich bekommen nur noch so viel Geld,

wie für die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs notwendig und nicht mehr. Die Zahler müssen etwa 500 Millionen Franken weniger aufwenden. Der Kanton Aargau wird voraussichtlich auf Basis der Neuordnung jährlich etwa 30 Millionen Franken weniger aus dem Ressourcenvergleich erhalten. Das wird durch den in letzter Zeit leider gesunkenen aargauischen Ressourcenindex aber mindestens ein Stück weit kompensiert. Der nach hartem Ringen zwischen Geber- und Nehmerkantonen gefundene Kompromiss scheint auch für den Kanton Aargau tragbar.

FAZIT

Der Bericht des Bundesrats zeigt die Wirksamkeit des Finanzausgleichs und schlägt Optimierungen bei den Modalitäten und dem finanziellen Umfang vor. Die Vorlage ist sehr technisch, jedoch für alle Kantone relevant. Aus Sicht der Wirtschaft ist wichtig, dass das zentrale Umverteilungssystem für Geber- wie Nehmerkantone genau wie für den Bund akzeptabel und gleichzeitig vom Volumen her für die Wirtschaft tragbar ist. Stellungnahmen von Mitgliedunternehmen sind bis am 1. Juni 2018 an die Geschäftsstelle erbeten.

Die SV 17 ist gefährlich für Aargauer Familienunternehmen

Am 9. März informierte der Aargauer Regierungsrat darüber, wie er die Steuervorlage 17 umsetzen will. Der Umsetzungsvorschlag sieht entgegen der Gesetzesvorlage des Bundesrates die Einführung einer zinsberechtigten Gewinnsteuer und eine Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 60 Prozent vor. Sollten National- und Ständerat an der bundesrätlichen Vorlage festhalten, würde der Kanton damit nicht vorgehene Mehreinnahmen verzeichnen. Die Umsetzung der Steuervorlage 17 darf nicht dazu missbraucht werden, das strukturelle Finanzproblem des Kantons mittels Mehreinnahmen zu vertuschen.

Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb sich der Kanton für eine obligatorische Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 60 Prozent einsetzt. Es sollte im Interesse aller Kantone sein, dass die Steuervorlage 17 den Kantonen grösstmögliche Flexibilität gewährt. Es ist schade, dass sich der Regierungsrat offenbar in Bundesbern nicht stärker für die Interessen des Kantons einsetzt. Dies wäre umso wichtiger, weil unser Kanton eine Unternehmensstruktur mit überdurchschnittlich vielen KMU und vergleichsweise wenigen internationalen Grossunternehmen aufweist.

Dr. Adrian Schoop
Geschäftsführer Soba Inter AG, Baden-Dättwil

VERLINKT & VERNETZT

www.marktplatz-aihk.ch

Unsere Mitglieder publizieren **Stellen, Geschäftsimmobilien und Veranstaltungen/Seminare** direkt auf www.marktplatz-aihk.ch

Der Marktplatz ist für alle Interessierten einsehbar.

Stellen

STELLEN Angebote	ANBIETER Mitgliedfirmen	GESUCHE von Arbeitnehmenden
29.03.2018 Lengnau AG (AI) SCHMID GROUP GmbH		
AVOR / Projektleiter (m/w)		
Zur Verstärkung unserer Auftragsabwicklung suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung einen selbstständigen, engagierten und zuverlässigen Projektleiter (m/w)		

Veranstaltungen, Seminare

VERANSTALTUNGEN von Mitgliedfirmen	VERANSTALTER Mitgliedfirmen	INSERIEREN Erfassen, Bearbeiten
Donnerstag, 26.04.2018 08.30–17.00 Ort: Hype! c/o Innovations- und Gründerzentrum, 4800 Zolingen		
Erfahrungsaustausch «Wandel, Menschen, Chancen»		
Die Herausforderungen der Unternehmen nehmen weiter zu und werden immer komplexer. Der weiter stark zunehmende Wandel und veränderte Rahmenbedingungen erhöhen den Druck. Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit!		



Andreas Rügger, MLaw
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Utopisches Hochrisiko-Experiment

Die Vollgeld-Initiative verlangt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) nebst dem Notengeld zukünftig als einzige Bank auch das elektronische Geld (Buchgeld genannt) erzeugt und in Umlauf bringt. Dadurch soll die SNB die hundertprozentige Kontrolle über die Geldmenge erlangen und ein krisensicheres Finanzsystem entstehen. Im Endeffekt entpuppt sich die Initiative jedoch als utopisches Hochrisiko-Experiment. Entsprechend wird die Initiative denn auch von allen politischen Lagern abgelehnt.

Stark vereinfacht dargestellt, wird Geld auf zwei Arten in Umlauf gebracht. Im Fachjargon spricht man dabei auch von der sogenannten «Geldschöpfung». Auf der ersten Stufe bringt die SNB das sogenannte Notengeld (Bargeld und Giro Guthaben der Banken bei der SNB) in Umlauf. Sie tut dies, indem sie Anlagen tätigt, also beispielsweise von einer Geschäftsbank Wertschriften gegen Schweizer Franken kauft. Indem die SNB die erworbenen Wertschriften wieder verkauft, kann sie Geld vom Markt zurücknehmen. Sie kann dadurch – stark vereinfacht dargestellt – als unabhängige Zentralbank den geld- und währungspolitischen Auftrag wahrnehmen und so für Preisstabilität in der Schweiz sorgen.

Geldschöpfung durch Geschäftsbanken

In Sinne einer Zweiteilung, bringen die Geschäftsbanken in klar definiertem Umfang das sogenannte Buchgeld in Umlauf. Es handelt sich dabei um elektronisches Geld, welches auf dem Bankkonto liegt. Die Geschäftsbanken verwenden hierzu einen Teil der Sichteinlagen (Kundengelder wie Geld auf Lohnkonto etc.), um damit einen Kredit zu gewähren. Die Kreditsumme wird dabei dem Kreditnehmer ebenfalls auf dessen Konto elektronisch gutgeschrieben. Das Buchgeld entsteht dabei jedoch nicht etwa aus dem «Nichts». Denn das gesprochene Geld, welches für den Kredit verwendet wird, ist durch einen Gegenwert abgesichert. Exemplarisch hierfür ist eine Hypothek,

welche schlussendlich durch ein Haus als Gegenwert gedeckt ist. Kann ein Kredit nicht zurückbezahlt werden, so wird in unserem Beispiel das Haus zur Tilgung des Kredites verkauft, wodurch das in Umlauf gebrachte Buchgeld wieder an die Bank fließt. Dies ist auch der Grund, weshalb jede Kreditvergabe durch die regional verankerten Geschäftsbanken genauestens geprüft wird (Bonitätsprüfung, Tragbarkeit etc.). Hinzu kommt, dass für Geschäftsbanken strengste finanzmarktrechtliche Gesetze und Regulierungen gelten. So ist beispielsweise von Gesetzes wegen



vorgeschrieben, wie viel Eigenkapital und Liquiditätsreserven eine Bank immer haben muss. Dadurch wird die Kreditvergabe klar begrenzt und reguliert, was folglich auch für die Schaffung des Buchgeldes gilt. Zusätzlich kann die SNB steuernd auf die Kreditvergabe der Geschäftsbanken eingreifen, indem sie den Leitzins verändert oder den Mindestreservesatz erhöht.

Verteuertes Kreditwesen

Um ein angeblich krisensicheres Finanzsystem zu erhalten, will die Vollgeld-Initiative das heutige, gut

funktionierende Finanz- und Währungssystem unnötigerweise komplett umstellen. Konkret will die Initiative den Geschäftsbanken verbieten, dass diese zukünftig durch die Vergabe von Krediten Buchgeld schaffen können. Nach Ansicht der Initianten, soll die SNB nebst dem Notengeld zukünftig als einzige Bank auch das elektronische Geld erzeugen. Dadurch würde die SNB nebst dem Monopol auf dem Notengeld auch jenes auf dem Buchgeld erhalten. Anstatt einen Gegenwert für das «geschöpfte» Geld zu erwerben, müsste die SNB nach Ansicht der Initianten das Geld verschenken (siehe sogleich). Den daraus entstehenden angeblichen Gewinn wollen die Initianten sodann grosszügig verteilen.

In einem Vollgeldsystem müssten die Geschäftsbanken sodann die Zahlungsverkehrskonten ihrer Kundschaft ausserhalb ihrer Bilanz führen und vollständig durch Guthaben bei der SNB

«Hochrisiko-Experiment mit ungewissem Ausgang»

hinterlegen. Sie dürften somit die Sichteinlagen nur noch verwalten, ähnlich wie dies heute bei Wertschriftendepots der Fall ist. Dadurch könnten die Banken lediglich noch Spareinlagen (Geld, das eine Laufzeit oder Kündigungsfrist aufweist), jedoch nicht Sichteinlagen (z.B. Lohnkonto), für die Kreditvergabe verwenden. Da die Spareinlagen den Kreditbedarf bei weitem nicht decken, wären die Geschäftsbanken gezwungen, das für die Kreditvergabe benötigte Kapital teuer auf dem Finanzmarkt zu besorgen oder bei der SNB ein Darlehen aufzunehmen. Letztgenannter Fall würde zu einer Abhängigkeit des Kreditwesens von der SNB führen. Die SNB würde dadurch direkten Einfluss auf die Kreditvergabe nehmen und schlussendlich entscheiden, wer einen Kredit erhält. Im Endeffekt würde es bei Annahme der Initiative für Unternehmen (insbesondere KMU) aber auch für Private erheblich schwieriger und teurer, an das «rar gewordene» Fremdkapital – namentlich an Kredite aber auch Hypotheken – zu kommen, was sich im Endeffekt negativ auf die gesamte Schweizer Wirtschaft (weniger

Investitionen), die Hausbesitzer und indirekt die Mieter auswirken würde. Da es den Geschäftsbanken nicht mehr gestattet wäre, mit den Sichteinlagen zu arbeiten, müssten diese wohl höhere Gebühren für die Kontenführung sowie anderweitige Bankdienstleistungen verlangen, was jeden einzelnen Bürger finanziell direkt treffen würde.

Initiative macht SNB handlungsunfähig

Bei Annahme der Initiative, würde der SNB die Möglichkeit genommen, ihre geld- und währungspolitische Aufgabe wahrzunehmen. Denn ginge es nach den Initianten, so müsste die SNB zukünftig Geld «schuldenfrei» in Umlauf bringen, indem sie einen zweistelligen Milliardenbetrag jährlich an den Bund, die Kantone und die Bevölkerung direkt verteilt respektive verschenkt, ohne hierfür einen Gegenwert (z. B. Devisen, Anleihen oder Wertschriften) zu erhalten. Dadurch würde es für die SNB praktisch unmöglich, die verschenkte Geldmenge wieder zu reduzieren und so für Preisstabilität zu sorgen, wodurch auch das Risiko einer möglichen Inflation (zu viel Geld auf dem Markt) erheblich wachsen würde. Zusätzlich würde der Druck auf die SNB seitens der Politik steigen, da jeder versuchen würde, für seine Anliegen in den Genuss von Gratisgeld zu kommen. Dadurch würde die SNB zum Spielball der Politik verkommen.

Falsche Sicherheit

Die Vollgeld-Initiative ist ein Hochrisiko-Experiment, welches völlig unnötig einen vollständigen Umbau des Finanz- und Währungssystems in der Schweiz verlangt. Bei Annahme der Vorlage, wäre die Schweiz im Sinne eines «Versuchskaninchens» die erste moderne Volkswirtschaft, die zu einem unerprobten Vollgeldsystem wechseln würde. Im Endeffekt würde die Annahme der Initiative zu einer erheblichen Umwälzung der Finanzbranche sowie Schwächung der Schweizer Wirtschaft führen. Diesbezüglich ist es denn auch interessant, dass sich in den Reihen der Unterstützer mehrere bekannte Wachstumskritiker und auffallend viele Personen aus

Deutschland befinden. Offensichtlich versucht einmal mehr eine internationale Gruppierung das System der direkten Demokratie der Schweiz als Versuchslabor für eine ideologisch eingefärbte These zu missbrauchen, ohne schlussendlich selbst von den negativen Folgen betroffen zu sein.

Des Weiteren ist nicht bewiesen, dass ein Vollgeldsystem im Stande wäre Finanzblasen und -krisen zu verhindern. So wäre die Schweiz auch bei einem Vollgeldsystem weiterhin den Auswirkungen einer Finanzkrise im Ausland ausgesetzt. Sodann darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass seit der Finanzkrise von 2008 im Bankenwesen die Regulierungen erheblich verschärft wurden. So wurde beispielsweise in den letzten Jahren die Stabilität des Bankensystems durch Massnahmen im Bereich systemrelevanter Institute («Too-big-to-fail»-Gesetzgebung) nochmals massgeblich erhöht. Hinzu kommt, dass Einlagen bereits heute durch die Regelungen zum Einlegerschutz bis zu einem Betrag von 100 000 Franken geschützt sind. Im Endeffekt will die Vollgeld-Initiative ein Problem lösen, welches gar nicht existiert. Die Initiative ist deshalb unnötig, riskant und teuer. Um die Vollgeld-Initiative abzuwehren, hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer deshalb das überparteiliche Aargauer Komitee «NEIN zur Vollgeld-Initiative» gegründet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.aargauerkomitee.ch

FAZIT

Die Vollgeld-Initiative ist ein Hochrisiko-Experiment mit ungewissem Ausgang. Sie will ein Problem lösen, das nicht existiert. Eine Annahme würde zu einer kompletten Umstellung des Finanzsystems führen. Die Leidtragenden wären KMU und Private, für welche sich Kredite und Hypotheken erheblich verteuern würden. Da die SNB schuldenfrei Geld verschenken müsste, würde diese zum Spielball der Politik und könnte ihren geld- und währungspolitischen Auftrag nicht mehr wahrnehmen. Somit ist das unnötige Hochrisiko-Experiment klar abzulehnen.

DIE AIHK NIMMT STELLUNG

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Auf unserer Website finden Sie eine Übersicht über die laufenden Vernehmlassungen sowie die dazugehörigen Unterlagen. **Gerne nehmen wir Ihre Stellungnahme bis zum jeweiligen Termin auf.**

Mutterschaftsentschädigung

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)

Mit der Änderung soll eine Bestimmung eingeführt werden, die für Fälle, in denen ein Neugeborenes über drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung um maximal 56 Tage vorsieht.

Meinung einbringen bis 23. Mai 2018
www.aihk.ch/vernehmlassungen

FACHKRÄFTEMANGEL

Neues Programm für mehr Frauen in Technik und Informatik

In Technik und Informatik herrscht Fachkräftemangel. Gleichzeitig sind die Frauen in diesen Bereichen stark untervertreten. Mit dem neuen Programm **Swiss TeCLadies** will die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften SATW Mädchen für Technik und Informatik begeistern.

In einer Online Challenge können sie spielerisch Zugang zu Technik im Alltag finden. Besonders interessierte und begabte Mädchen können sich dabei für ein Mentoring Programm qualifizieren, in welchem sie Arbeitswelten erkunden und ihre Persönlichkeit entwickeln. Dabei werden sie von qualifizierten Mentorinnen begleitet. Die Online Challenge kann zwischen 1. März und 31. Mai 2018 auf dem Smartphone, Tablet oder Computer gespielt werden. Alle Interessierten – Mädchen, Knaben, Erwachsene – können teilnehmen und Preise gewinnen. Für das Mentoring Programm können sich jedoch nur Mädchen von 13 bis 16 Jahren qualifizieren.

Auch die Wirtschaft ist gefragt: Swiss TeCLadies bietet Unternehmen die Chance, sich den jungen Frauen zu präsentieren. Unternehmen können sich mit Betriebsbesichtigungen, Workshops und Mentorinnen am Programm beteiligen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.tecladies.ch



David Sassan Müller, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Soll der Zugang zum Gericht erleichtert werden?

Der Bundesrat will mit einer punktuellen Anpassung der seit 2011 in Kraft stehenden Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) dem Mittelstand sowie den Unternehmen den Zugang zum Gericht erleichtern und so die Rechtsdurchsetzung im Privatrecht weiter verbessern. Eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage wurde verabschiedet. Der Inhalt der Vorlage soll hier kurz vorgestellt werden, damit sich Interessierte ein erstes Bild machen können.

«Der Gang vor Gericht wird zum Luxusgut», so der Titel eines Beitrages in der Neuen Zürcher Zeitung vom 13. Februar 2018. Tatsache ist, dass es heutzutage bei der Beurteilung eines Rechtsstreits stets das Prozesskostenrisiko zu berücksichtigen gilt. Im Grundsatz ist das auch richtig so. Werden klagewillige Unternehmen und Bürger allerdings aufgrund hoher Prozesskosten und entsprechend happiger Vorschusspflichten davon abgehalten, ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg vor Gericht durchzusetzen, so ist dies für einen Rechtsstaat bedenklich. Es darf nicht sein, dass mittelständische Personen, die nicht in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommen, ihre privatrechtlichen Ansprüche gerichtlich nicht geltend machen können. Der Gang vor Gericht darf nicht zum Luxusgut verkommen.

Hohe Geschäftslast an Bundesgerichten

Laut dem jüngst publizierten Geschäftsbericht 2017 der eidgenössischen Gerichte erreichte die Geschäftslast im vergangenen Jahr einen absoluten Höchststand. Laut dem Bericht erachtet das Bundesgericht jegliche Mehrbelastung als nicht mehr vertretbar. Vielmehr sei eine markante Entlastung des Bundesgerichts immer vordringlicher, um die Qualität der Rechtspflege zu sichern.

Obwohl laut dem Bericht offenbar insbesondere die Neueingänge von Fällen in der strafrechtlichen Abteilung im Jahr 2017 besonders stark angestiegen

sind, dürfte die aktuell zur Diskussion stehende Vorlage des Bundesrates zum Abbau von Hürden für Zivilverfahren mit den Forderungen der offensichtlich am Anschlag stehenden Bundesrichter in Widerspruch stehen.

Abschreckende Prozesskosten

Namhafte Juristinnen und Juristen kritisieren seit Jahren schon, die Prozesskosten in der Schweiz seien zu hoch. Laut einer Berechnung des emeritierten Zivilrechts-Professors und Anwalts Isaak Meier ist bei einem zivilrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert von 1,5 Millionen Franken und dem Durchlaufen aller kantonalen Instanzen im Schnitt mit gesamthaften Kosten (inklusive Anwaltskosten) in Höhe von 300 000 Franken zu rechnen. Allein der Kostenvorschuss, den die klagende Partei zu Beginn des Verfahrens bei einem

«Bundesrichter am Anschlag»

Streitwert in dieser Höhe zu bezahlen hätte, würde laut Meier für die erste Instanz je nach Kanton zwischen 35 000 und 45 000 Franken ausmachen.

Hinzu kommt die Problematik, dass die obsiegende klagende Partei nach geltendem Zivilprozessrecht geleistete Kostenvorschüsse ausschliesslich von der unterlegenen Gegenpartei zurückfordern kann. Ist die Gegenpartei zahlungsunfähig, bleibt die klagende Partei trotz gewonnenem Verfahren auf den vorgeschossenen Kosten sitzen.

Wo kein Kläger, da kein Richter. Das besagt bekanntlich ein Sprichwort. Wenn nun aber das anhand vorstehender Beispiele veranschaulichte Kostenrisiko eine Partei davon abhält, einen Gerichtsprozess zu führen, so ist das bedenklich. Auch kleinere und

Darum geht es

Die ZPO soll zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Privatrecht folgende punktuellen Anpassungen erfahren:

1. Abbau von Kostenschranken

- Die Prozesskostenvorschüsse sollen halbiert werden.
- Das Risiko bei Liquidation der Gerichtskosten soll nicht länger bei der obsiegenden klagenden Partei, sondern beim Gericht liegen.

2. Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung

- Mit einem Gruppenvergleichsverfahren sollen einvernehmliche kollektive Streiterledigungen ermöglicht werden.
- Die Möglichkeiten der Verbandsklage sollen ausgeweitet werden, indem unter anderem auch die klageweise kollektive Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen ermöglicht werden soll.

3. weitere punktuelle Anpassungen

- Die Verfahrenskoordination soll vereinfacht werden.
- Das bewährte Schlichtungsverfahren soll gestärkt werden.
- Der Umgang mit Eingaben an ein nicht zuständiges Gericht oder an eine falsche Behörde sollen anwendungsfreundlicher gestaltet werden.
- Unternehmensjuristen sollen ein Mitwirkungsverweigerungsrecht erhalten.
- Es sollen die Grundlagen für die Erstellung von schweizweiten Statistiken und Geschäftszahlen der Zivilgerichtsbarkeit geschaffen werden.

mittlere Unternehmen müssen prozessieren können, ohne das Eigenkapital anzapfen zu müssen.

Anpassungen der ZPO nötig?

Die ZPO ist erst seit etwas mehr als sieben Jahren in Kraft und hat sich in der Praxis grundsätzlich unbestritten bewährt. Fundamentale Anpassungen sind somit nicht nötig. Laut dem erläuternden Bericht des Bundesrates zur Vorlage, sind die Fallzahlen für Zivilverfahren seit Inkrafttreten der ZPO sowohl in erster als auch in zweiter Instanz über die gesamte Schweiz beziehungsweise in der Mehrheit der Kantone gesehen stabil, wenn nicht sogar rückläufig. Das Gleiche gelte für die Schlichtungsgesuche. Das Prozesskostenrisiko dürfte seinen Teil dazu beigetragen haben.

Neben der Problematik rund um die Prozesskosten, gibt es in der ZPO aber auch Lücken im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes. Ist eine Vielzahl von Personen gleich oder gleichartig ge-

«Eigenkapital anzapfen, um zu klagen?»

schädigt, muss nach heutigem Recht grundsätzlich jede Person ihre Rechtsansprüche individuell vor Gericht geltend machen. Dieser Umstand schreckt viele Geschädigte ab, überhaupt ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bundesrat, die bestehenden Lücken zur kollektiven Rechtsdurchsetzung zu schliessen.

Die Vorlage sieht darüber hinaus weitere punktuelle Anpassungen in verschiedenen kleineren Punkten des Prozessrechts vor. Dazu gehört unter anderem, dass das bewährte Schlichtungsverfahren gestärkt werden soll, indem dieses künftig bei weiteren Streitigkeiten zum Zuge kommen soll. Ausserdem soll die Kompetenz der Schlichtungsbehörden zu Entscheidvorschlägen ausgebaut werden.

Eine Übersicht über die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen findet sich

in der Box. Die aus der Vorlage resultierenden Auswirkungen dürften vor allem die Kantone treffen. Schliesslich müssten diese ihre jeweilige Gerichts- und Behördenorganisation etwas anpassen. Die grösste Auswirkung dürfte aber wohl die angedachte Übernahme des Insolvenzrisikos für die Prozesskosten durch die Kantone sein. Dies lässt sich jedoch kaum vermeiden, wenn man das Risiko von der obsiegenden klagenden Partei nehmen will.

FAZIT

Aus rechtstaatlicher Sicht erscheint die Vorlage sehr sinnvoll. Die AIHK würde jedoch gerne auf die praktischen Erfahrungen von Mitgliedern abstellen, um die Vorlage abschliessend beurteilen und so insbesondere die Haltung von KMU-Unternehmen im Vernehmlassungsverfahren einbringen zu können. Aus diesem Grund gibt die AIHK allen Mitgliedern die Möglichkeit, sich bis spätestens 23. Mai 2018 zur hier zusammenfassend dargestellten Änderung der ZPO zu äussern. Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen finden sich online auf www.aihk.ch/vernehmlassungen. Anschliessend wird die AIHK gegenüber dem Wirtschaftsdachverband *economiesuisse* eine Stellungnahme einreichen. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an David Sassan Müller (david.mueller@aihk.ch oder 062 837 18 02). Er nimmt auch gerne ihre Inputs entgegen, für welche wir uns an dieser Stelle bereits bestens bedanken.

WILLKOMMEN IN DER AIHK

17 neue Mitglieder

Die AIHK zählt mehr als 1750 Mitgliedsunternehmen. Im ersten Quartal 2018 konnten wir folgende Firmen neu im Kreise der Mitglieder begrüßen:

- **Behr Bircher Cellpack BBC Innovation Center AG, Zürich**
www.bbc-group.com
- **birkeblue.ch AG, Zofingen**
www.birkeblue.ch
- **Burger Söhne Holding AG, Burg**
www.dannemann.com
- **Burger Söhne Trading AG, Burg**
www.dannemann.com
- **Burger Immobilien AG, Burg**
www.dannemann.com
- **Büro Eichenberger GmbH, Villnachern**
www.buero-eichenberger.ch
- **Dürmmatt Immobilien AG, Reinach**
- **Fondation Cuno Amiet, Seeberg**
www.fondation-cunoamiet.ch
- **Gebonita AG, Schönenwerd**
www.gewerbepark.ch
- **HeRoM Consulting GmbH, Zofingen**
- **Landhof-Shop GmbH, Rünenberg**
www.carcap.ch
- **Max Lehner & Co. AG, Gränichen**
www.maxlehner.ch
- **Protabaco AG, Burg**
www.dannemann.com
- **Rocket Mails AG, Brugg**
- **Steiner HTK GmbH, Aarau**
www.steinerhaustechnik.ch
- **TechPlan R. Itin GmbH, Aarburg**
- **Weinbau Hartmann AG, Remigen**
www.weinbau-hartmann.ch

SCHLUSSPUNKT

«Auf die Arbeit schimpft man nur so lange, bis man keine mehr hat.»

Sinclair Lewis, 1885–1951,
US-amerikanischer Schriftsteller

Letzte Seite: Serie 100 Jahre AIHK Mitteilungen – Perlen aus dem Archiv
Heute: Vor 80 Jahren in den Mitteilungen

1938: Ausfuhrverbote als erste kriegswirtschaftliche Massnahme

Haben Sie sie bemerkt – die kleine, runde Zahl oben rechts auf der ersten Seite? Sie halten eine weitere Ausgabe des 100. Jahrgangs der «Mitteilungen» in den Händen. Der Titel des Blattes blieb über all die Jahre gleich, inhaltlich hat sich dagegen einiges verändert. Wir nehmen das 100-Jahr-Jubiläum zum Anlass, um Sie auf eine kleine Reise durch unser Archiv mitzunehmen. Heute blättern wir 80 Jahre zurück und machen einen Stopp im Jahr 1938.

su. Im Jahr 1938 warf der Zweite Weltkrieg bereits seine Schatten voraus. Der Anschluss Österreichs an Deutschland im März 1938 bewegte auch die Schweiz und ihre Wirtschaft. In den «Mitteilungen der Aargauischen Handelskammer» wurden die Mitgliedfirmen wie folgt über die Auswirkungen orientiert:

«Die durch den Anschluss Oesterreichs an Deutschland geschaffenen Verhältnisse werden binnen kurzem zu Verhandlungen über die Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Lande Oesterreich führen müssen. Um hiefür die notwendigen Unterlagen zu erhalten, werden die in der Schweiz domizilierten natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften aufgefordert, ihre am 31. März 1938 ausstehenden Forderungen gegenüber Schuldnern, die im ehemaligen Oesterreich domiziliert sind, spätestens bis am 10. April 1938 der Schweiz. Verrechnungsstelle in Zürich bekannt zu geben. [...]

Der Postanweisungs-, Frankozettel- und Postüberweisungsverkehr zwischen der Schweiz und Oesterreich ist in beiden Richtungen bis auf weiteres eingestellt.»

Bundesrat erliess Ausfuhrverbote

Bereits im September des selben Jahres hatte sich die politische Situation rund um die Schweiz derart zugespitzt, dass sich der Bundesrat veranlasst sah, zu handeln:

«Als erste kriegswirtschaftliche Massnahme hat der Bundesrat durch einen gestützt auf Art. 7 Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern erlassenen Beschluss vom 19. September 1938 die Ausfuhr nachstehender Erzeugnisse von einer Bewilligung abhängig gemacht:

Tarifr.	Warenbezeichnung
288	Lumpen (Hadern); Makulatur
455/458	Wolle, Wollabfälle, Kammzug, Kunstwolle
712/724	Eisen- und Stahlhalbfabrikate dieser Nummern
733/741	Eisenbahnmaterial
814/817	Kupfererze, Kupferfeile, Kupferspäne; Kupfer, rein oder legiert, in Barren, Blöcken, Platten, Scheiben usw.; Kupferbruch, altes Glocken- und Kanonenmetall; Stangen und Bleche aus Kupfer und Messing
ex894c	
/898b	Baggermaschinen

[...]

Weltausstellung und Exportpropaganda

Aber es war nicht nur der drohende Zweite Weltkrieg, der die Schweiz im Jahr 1938 beschäftigte. In den März-Mitteilungen wurde den Firmen beispielsweise die offizielle Beteiligung der Schweiz an der Internationalen Ausstellung in New York 1939 angekündigt:

«Der Bundesrat hat dieser Tage beschlossen, die Einladung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika anzunehmen und eine offizielle Schweizerbeteiligung an der Ausstellung in New-York 1939 durchzuführen. [...] Die Schweiz wird einen Platz im offiziellen Staatenhaus belegen. Durch eindrucksvolle, einheitliche Branchenausstellungen soll für verschiedene Industrien und besonders auch für den Fremdenverkehr geworben werden. [...] Ausstellungsinteressenten haben sich bis spätestens 30. April 1938 bei der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung in Zürich anzumelden [...].»



Einweihung des schweizerischen Pavillons an der Weltausstellung von New York 1939.
©Timeline Classics/Timeline Images

Apropos Werbung für Industrien und Fremdenverkehr: Zu jener Zeit florierete auch die Exportpropaganda. Für die verschiedensten Länder entwarf die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung offenbar «gefällige Drucksachen», um im Ausland das Interesse für die heimische Wirtschaft zu wecken. Diese Propagandafaltblätter wurden jeweils auch in den Mitteilungen der Aargauischen Handelskammer angepriesen:

«Zur Unterstützung der schweizerischen Exportpropaganda in den U.S.A. gibt die Schweiz. Zentrale für Handelsförderung ein Faltblatt heraus, das dazu bestimmt ist, der Korrespondenz unserer Firmen mit ihren amerikanischen Geschäftsfreunden beigefügt zu werden. Die gefällige Drucksache wird zweifellos ihren Zweck erfüllen und wir empfehlen sie unsern Firmen zur regen Benützung. Der Preis beträgt Fr. 3.50 pro Hundert; bei grösseren Bezügen treten namhafte Reduktionen ein. Bestellungen sind direkt an das Office Suisse d'Expansion Commerciale in Lausanne zu richten.»